

## Zur Einführung

Das vorliegende Doppelheft ist mit seinen Beiträgen der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen gewidmet. Damit unternimmt es die ZaöRV einmal mehr, wesentliche Bemühungen um die vertragliche Neugestaltung des Völkerrechts kommentierend zu begleiten. Die Kodifikation des Völkerrechts beginnt ihren Charakter wesentlich zu verändern. Die Phase der (nur sanft korrigierenden) Niederlegung überkommenen Völkerrechts, für die die erste und zweite Seerechtskonferenz die Wiener Verträge über diplomatische und konsularische Beziehungen und über das Vertragsrecht kennzeichnend waren, neigt sich ihrem Ende zu. Die Zeichen völkerrechtlicher Vertragspolitik stehen immer mehr auf Veränderung. Die 3. Seerechtskonferenz bietet dafür mannigfache Beispiele. Das vorliegende Heft sucht hierzu signifikante einzelne Problembereiche herauszugreifen und in einer eingehenden Analyse vorzustellen. Der einführende Beitrag soll diese Einzelanalysen in einen Gesamtrahmen stellen. Im übrigen ist mit den Einzelanalysen keine Vollständigkeit angestrebt, es konnten nur einige, freilich bedeutsame, Teile des eindrucksvollen Gesamtwerkes der 3. Seerechtskonferenz ausgewählt werden. Es war auch nicht zu vermeiden, daß einzelne ursprünglich vorgesehene Themen schließlich unbehandelt blieben.

So verschieden die einzelnen Themen auch sind, zwei Grundtendenzen der Veränderung des Seerechts machen sie aus vielfältigen Blickwinkeln deutlich: erstens eine massive »Landnahme« der See, eine Ausdehnung der Befugnisse der Küstenstaaten zulasten aller anderen Staaten, und zweitens der Versuch, das neue seerechtliche Vertragsdokument als ein Instrument zur Erreichung einer neuen Weltwirtschaftsordnung einzusetzen.

All diese Veränderungen haben noch keineswegs ihre endgültige Form gefunden, und es steht zu dem Zeitpunkt, in dem diese Zeilen zum Satz gehen, nicht fest, ob sie jemals Gegenstand einer vertraglichen Einigung werden. Dennoch hat die 3. Seerechtskonferenz soviel Konturen gewonnen, daß die Zeit für eine Darstellung wesentlicher Probleme durchaus reif ist. Es steht auch bereits jetzt fest, daß Entwicklungen eingeleitet wurden, die selbst bei Scheitern einer Konferenz nicht mehr rückgängig

zu machen sein werden. Wie weit das der Fall ist, wie weit auch ohne Vertrag schon neues Recht geschaffen oder im Entstehen begriffen ist, kann gegenwärtig noch nicht ganz überblickt werden. Hier ist sicher eine sehr differenzierte Betrachtungsweise am Platze. Die Autoren dieses Heftes waren sich dieser Problematik wohl bewußt. Eine sichere, wohl dokumentierte Antwort auch nur für einzelne Bereiche bereits jetzt zu geben, hätte, wenn es überhaupt möglich ist, den gegebenen Rahmen der einzelnen Beiträge aber wohl gesprengt. So mußte es hier meist bei Hinweisen und dem Aufzeigen gewisser Perspektiven sein Bewenden haben.

Das Unternehmen, dieses im Wandel befindliche Gebiet des Seerechts in einigen Momentaufnahmen zu erfassen, hat eine ganze Reihe von Problemen aufgeworfen und Unvollkommenheiten bedingt, die Autoren und Herausgeber in Kauf nehmen mußten, um bereits jetzt informieren und zur Diskussion beitragen zu können. Eine wissenschaftliche Veröffentlichung dieses Umfangs entsteht nicht von heute auf morgen, ihr Entstehungsprozeß ist ein langsamer, er stößt sich vielfach an personellen und sachlichen Engpässen. So mußten die einzelnen Beiträge vor Beginn der 8. Sitzungsperiode im Frühjahr 1978 abgeschlossen werden, geben also im wesentlichen den Stand des Informal Composite Negotiating Text vom 15. Juli 1977 wieder. Nur in einzelnen Fällen wurden noch Hinweise auf den Verlauf des ersten Teils der 8. Sitzungsperiode aufgenommen, in anderen Fällen war dies technisch nicht mehr möglich. Ursprünglich war vorgesehen, die Ergebnisse der 8. Sitzungsperiode in einem abschließenden Bericht insgesamt vorzustellen. Nachdem nun aber die 8. Sitzungsperiode nach langen Verfahrensdebatten in der Sache nur wenig weiterkam und nicht förmlich abgeschlossen, sondern nur unterbrochen wurde, um im Herbst in New York fortgesetzt zu werden, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses keine hinreichende Grundlage für einen solchen Abschlußbericht gegeben. Die Verhandlungen sind nach Beendigung des Genfer Sessionsteils zu offen, der Stand der Dinge zu wenig greifbar, als daß eine Berichterstattung lohnend erscheint. Das Ergebnis des New Yorker Sitzungsteils abzuwarten, würde aber andererseits das Erscheinen des Bandes über Gebühr verzögern. Die Redaktion der Zeitschrift plant, die den Lesern vermittelte Information in einem der nächsten Hefte auf den neuesten Stand zu bringen.

Heidelberg, im August 1978

Michael B o t h e

Abkürzungen: AALCC = Asian African Legal Consultative Committee; AFDI = Annuaire Français de Droit International; AJIL = American Journal of International Law; AMR = Arbeitsgemeinschaft meerestechnisch gewinnbare Rohstoffe; A/Res. = General Assembly Resolution; AVR = Archiv des Völkerrechts; BGBl. = Bundesgesetzblatt; DÖV = Die Öffentliche Verwaltung; ECA = Economic Commission for Africa; ECFAFE = Economic Commission for Asia and the Far East; ECOSOC = Economic and Social Council; EEZ = Exclusive Economic Zone; E/Res. = ECOSOC Resolution; FAO = Food and Agriculture Organization of the United Nations; FS-AV = Festlandssockel-Abgrenzungsverträge; FSK = Konvention über den Festlandssockel; GAOR = General Assembly Official Records; GRUR Int. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Internationaler Teil; GYIL = German Yearbook of International Law; HILJ = Harvard International Law Journal; IAEA = International Atomic Energy Agency; ICJ = International Court of Justice; ICLQ = International and Comparative Law Quarterly; ICNT = Informal Composite Negotiating Text; IGH = Internationaler Gerichtshof; ILC = International Law Commission; ILM = International Legal Materials; IMCO = Inter-Governmental Maritime Consultative Organization; ISNT = Informal Single Negotiating Text; IUCN = International Union for Conservation of Nature and Natural Resources; J.O. = Journal Officiel; JWTL = Journal of World Trade Law; LNTS = League of Nations Treaty Series; OAU = Organization of African Unity; OR = Official Records; Rec. = Recueil; RGDIP = Revue Générale de Droit International Public; RSNT = Revised Single Negotiating Text; sm = Seemeile; UNCLOS = Third United Nations Conference on the Law of the Sea; UNCTAD = United Nations Conference on Trade and Development; UNRIAA = United Nations Reports of International Arbitral Awards; UNTS = United Nations Treaty Series; WIM = Wirtschaftsvereinigung industrielle Meerestechnik e.V.; WIPO = World Intellectual Property Organization; WZ = Wirtschaftszone.